

# I n f e r a t e.

## Bekanntmachung.

Nachdem durch ein Dekret der Regierung von Toscana, vom 8. dieß, die Einführung des sardinischen Zolltarifs vom 9. Jult 1859 an der Stelle des bisherigen Zollsystems proklamirt worden und dieses neue Zollsystem mit dem 20. dieses Monats in Kraft getreten ist, so bringt das eidgenössische Handels- und Zolldepartement die Zollansätze im sardinischen, resp. nun auch toskanischen Tarife auf einigen, die schweizerische Industrie wesentlich interessirenden Handelsartikeln hienach zur öffentlichen Kenntniß.

Der frühere Zoll auf Manufakturen betrug in Toscana 15 % des deklarirten Werthes.

Von nun an gelten folgende Ansätze:

### B a u m w o l l e n w a a r e n.

Rohe und weiße Baumwollentücher und glatte Mouffeline	Fr. — . 75 per Kilo.
Glatte und gefärbte Baumwollentücher	" 1. — "
Farbige, gewobene id., auch mit etwas Wollen- oder Leinengarn gemischt	" 1. 25 "
Gedruckte Baumwollen- oder gemischte Tücher	" 1. 50 "
Gestifte Mouffeline	" 2. 50 "
id. confectionirt	" 15. — "
Bandwaaren von Baumwolle, gemischt oder auch ganz von Leinen	" 1. — "
Spizen, Tüll und Ericot von Baumwolle	" 6. — "
Baumwollenfammt	" 1. 25 "

### L e i n e n w a a r e n.

Rosshendoc und Hemdenleinen, roh und weiß	" — . 75 "
idem, gefärbt	" 1. 25 "
idem, bedrukt	" 1. 50 "

### W o l l e n w a a r e n.

Gewalkte und gekrazte Tücher, worunter auch die Cassinets	" 2. — "
Rosshaargewebe je nach der Feinheit	" — . 25 à 40 "
Passementerien und gestrifte Waaren zahlen das Nämliche wie die Tücher vom gleichen Stoff.	
Wollene Bandwaaren	" 2. — "

## Seidenwaaren.

Necht seidene Tücher, sowol glatte als gewirkte	Fr. 10. —	per Kilo.
Floretseidene id.	8. —	"
Gemischte Seidentücher	4. —	"
Bedruckte seidene Mouchoirs & Fichus	7. —	"
Seidene Tullés et Lisières	12. —	"
<hr/>		
Käse	14. —	pr. 100 Kl.

Bern, den 20. Oktober 1859.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

## Bekanntmachung.

Auf den Wunsch des eidgenössischen Abgeordneten in Neapel, Hrn. Latour, werden diejenige Schweizer Soldaten der ehemaligen sogenannten Schweizerregimenter in Neapel hiemit aufgefordert, alle Reklamationen wegen Pensionen oder Gratifikationen nicht mehr direkte an Herrn Latour zu richten, sondern an die unterzeichnete Kanzlei einzusenden, die dieselben ungesäumt an den eidg. Abgeordneten übermitteln wird.

Um aber an der sofortigen Uebermittlung nicht gehindert zu werden, wird verlangt, daß alle Angaben klar, Jedermann verständlich, jedoch so kurz als möglich gemacht und daß besonders die Geschlechts- und Ortsnamen, so wie die des Regiments, der Kompagnie zc. deutlich angegeben werden.

Bern, den 10. Oktober 1859.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Der schweizerische Minister in Paris übermachte an den Bundesrath die Todtscheine für mehrere Angehörige der Schweiz, welche in Frankreich gestorben sind; unter diesen finden sich drei, deren Heimathhörigkeit bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte, nämlich:

- 1) Vinzenz Meyer, gewesener Füstlier in dem zu Dijon in Garnison liegenden ersten Regimente der zweiten Fremdenlegion, Sohn des Urs Meyer und der Anna Maria Harschvil?, geboren zu Stabmüller in der Schweiz am 26. Juni 1833 und gestorben 29. Oktober 1855 im Krankenhaus für Militärs zu Dijon.
- 2) Johannes Schweler\*), gewesener Viehhirt, 58 Jahre alt, geboren in Luzern? und gestorben auf dem Meterhofe des Joies in der Gemeinde Boissis e-la-Bertrand am 7. November 1858.

\*) Vielleicht Schwegler.

3) Joseph Kreh, gem. Korporal der 13. Invaliden-Division, geboren den 22. Dezember 1776 zu Ettisweth \*)? in der Schweiz, Sohn des Blasius Kreh und der Anna Maria Ehrsam, gestorben am 21. Februar 1859 im Krankenhaus für die Invaliden.

Die unterzeichnete Kanzlei ladet daher die Staatskanzleien, so wie die Gemeinds- und Polizeibehörden der Kantone, welche die eine oder andere der vorgenannten Personen als ihren Angehörigen erkennen sollten, hiemit ein, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 14. Oktober 1859.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

## Anzeige.

Die schweizerische Zentral-Zolldirektion bringt hiemit in Erinnerung, daß stetsfort sowohl bei ihr, als bei den schweizerischen Zollgebietsdirektionen und Hauptzollstätten folgendes Werk zu haben ist:

### Allgemeiner schweizerischer Zolltarif

für die

### Ein-, Aus- und Durchfuhr,

nebst einem speziellen, alphabetisch geordneten Waarenverzeichnis. Herausgegeben vom schweizerischen Handels- und Zolldepartement. Gr. 4<sup>o</sup>, und 232 Seiten.

Das Werk zerfällt in folgende drei Hauptabtheilungen:

- I. Der gesetzliche Zolltarif, vom 27. August 1851. Seite 1—14.
- II. Alphabetisches Verzeichniß der im Zolltarif, Abtheilung „Einfuhr“ aufgeführten Artikel. Seite 15—38.
- III. Alphabetisches Waarenverzeichnis, nebst Bezeichnung des Tarifartikels, Abtheilung „Einfuhr“, unter welchen die Waare fällt, und Angabe des Tariffazes. Seite 39—232.

Preis, gut brochirt, bei portofreier Einsendung des Betrages, Fr. 2. 50.

Obige Stelle macht gleichzeitig bekannt, daß so eben die Presse verlassen hat und bei den obbenannten Büreaux zu haben ist:

### Anhang

### zum allgemeinen schweizerischen Zolltarif,

nebst

einem speziellen, alphabetisch geordneten Waarenverzeichnis, im Herbstmonat 1859 herausgegeben vom schweizerischen Handels- und Zolldepartement. Format wie oben und Seiten 30.

\*) Vielleicht Ettiswyl.

Dieser Anhang zerfällt in zwei Abschnitte:

Der erste enthält die Berichtigungen der im Waarenverzeichniß von 1852 vorkommenden Druckfehler, oder sonstigen Unrichtigkeiten.

Der zweite bildet das Supplement zum eigentlichen Waarenverzeichniß und enthält die seit dem Jahre 1852 bis Ende August 1859 erlassenen Erläuterungen über die Anwendung des Zolltarifes zur Einfuhr für eine Menge Gegenstände, die im Tarife selbst entweder nicht namentlich aufgeführt sind, oder aber eine andere Klassifizierung erhalten haben.

Preis, brochirt, bei portofreier Einsendung des Betrages, 30 Rappen.  
Bern, den 12. Oktober 1859.

Die Zentral-Zolldirektion.

### Bekanntmachung.

Der Ambassador Frankreichs bei der Schweiz. Eidgenossenschaft erläßt an die Franzosen, welche über Maßnahmen, die ihrerseits von Unterehörden oder Unterbeamten der Kantone getroffen werden sollten, sich beklagen zu müssen glauben, die Einladung, ihre dießfälligen Beschwerden zuerst bei der kantonalen Oberbehörde anzubringen, weil durch diese direkte Klageführung Weitläufigkeiten vermieden werden.

Sollten die Franzosen auf diesem Wege nicht die gesetzmäßige Genugthuung erlangen, so können sie in diesem Falle ihre Beschwerden der Gesandtschaft eingeben, die dieselben dann vor den Bundesrath bringen wird.

Bern, im Oktober 1859.

Für den Ambassador und in seinem Auftrage,  
Der Kanzler der Gesandtschaft:  
**Blot.**

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Stadtbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1040. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1859 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 2) Bote von Aubonne nach St. Livres etc. Jahresbesoldung Fr. 620. Anmeldung bis zum 9. November 1859 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Büreaudiener auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1859 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.10.1859
Date	
Data	
Seite	557-560
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 912

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.